



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Februar 2024
(OR. en)

15968/23
COR 1

ENT 254
MI 1037
COMPET 1173
IND 625
DELECT 188

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Februar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Vordok.:	C(2023) 7206 final - ST 15968/23 + ADD 1 ST 17021/23 + COR 1, COR 2
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 924 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 19.2.2024 der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 16. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (C(2023) 7206 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 924 final.

Anl.: C(2024) 924 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.2.2024
C(2024) 924 final

BERICHTIGUNG

vom 19.2.2024

**der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 16. November 2023 zur
Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien
vorgesehenen Geräten und Maschinen
(C(2023) 7206 final)**

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 16. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (C(2023) 7206 final)

Erwägungsgrund 6:

anstatt:

„Den Wirtschaftsakteuren muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich an die neuen Anforderungen anzupassen.

Diese delegierte Verordnung sollte daher erst nach einer gewissen Zeit in Kraft treten —“

muss es heißen:

„Den Wirtschaftsakteuren muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich an die neuen Anforderungen anzupassen.

Diese Verordnung sollte daher erst nach einer gewissen Zeit in Kraft treten.“

In den Erwägungsgründen wird nach Erwägungsgrund 6 folgender Erwägungsgrund 7 angefügt:

„(7) Damit unnötiger Verwaltungsaufwand und die damit für die Wirtschaftsakteure verbundenen Kosten vermieden werden, ist es ebenfalls erforderlich, nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen ausreichenden Übergangszeitraum vorzusehen, in dem bereits in Verkehr gebrachte im Freien betriebene Geräte und Maschinen, die mit Anhang III der Richtlinie 2000/14/EG konform sind, noch auf dem Markt bereitgestellt werden können —“

Artikel 2 Absatz 2:

anstatt:

„Sie gilt ab dem [*Hinweis an das Amt für Veröffentlichungen: bitte das genaue Datum einfügen – [...]* 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].“

muss es heißen:

„Sie gilt ab dem [*Hinweis an das Amt für Veröffentlichungen: bitte das genaue Datum einfügen – [...]* 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].“

Anhang, Einleitung letzter Absatz Satz 1:

anstatt:

„Für die in Artikel 12 aufgeführten Geräte gilt: Wenn die Anwendung der in diesem Anhang oder in der Fassung des Anhangs III, die am *[Hinweis an das Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Geltungsbeginns einfügen]* anwendbar war,“

muss es heißen:

„Für die in Artikel 12 aufgeführten Geräte gilt: Wenn die Anwendung der in diesem Anhang oder in der Fassung des Anhangs III, die vor dem *[Hinweis an das Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Geltungsbeginns einfügen]* anwendbar war,“

Anhang Teil A Nummer 1.1 Buchstabe c Absatz 1:

anstatt:

„Ein stufenlos regelbares Gebläse ist entweder nach Abschnitt 2.1 Buchstabe b oder mit einer Drehzahl zu prüfen, die mindestens 70 % der maximalen Drehzahl betragen muss.“

muss es heißen:

„Ein stufenlos regelbares Gebläse ist entweder nach Abschnitt 1.1 Buchstabe b oder mit einer Drehzahl zu prüfen, die mindestens 70 % der maximalen Drehzahl betragen muss.“